

Nicole Schley
Friedrich-Esswurm-Str. 26
85570 Ottenhofen



An das
Landratsamt Erding
Büro des Landrats
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Übernahme eines Kreistagsmandats

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich

- die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 16 Gemeindewahlgesetz erfülle,
- bereit bin, das kommunale Ehrenamt eines Kreisrates anzunehmen und
- den Eid nach Art. 24 Abs. 4 der LKrO leisten werde.

Ottenhofen, den 5.9.18



(Unterschrift)

Anmerkung:

Gemäß Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz gelten die in Art. 16 Gemeindewahlgesetz enthaltenen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreistagsmitglieder entsprechend, mit der Maßgabe, daß anstelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt.

Art. 16 Gemeindewahlgesetz lautet:

"Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet."